

26.01.88

EG - A - Fz

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine
gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der landwirt-
schaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens

KOM(87) 368 endg; Ratsdok. 4194/88

Obermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Januar 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat an, sobald das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß ihre Stellungnahme abgegeben haben.

BEGRÜNDUNG

Die vorgeschlagene gemeinsame Maßnahme betrifft die benachteiligten Gebiete Spaniens entsprechend der Richtlinie 86/466/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG. Der Vorrang gilt dabei Maßnahmen in den Berggebieten und den benachteiligten Gebieten zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts im Sinne der Einheitlichen Europäischen Akte. Von den obengenannten Gebieten wurden 75 % in das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete Spaniens entsprechend der Mitteilung KOM(87)100 endg. aufgenommen.

Die Situation dieser Gebiete ist durch schwere Entwicklungsrückstände und entsprechend zurückgebliebene Agrareinkommen gekennzeichnet.

Mit dem vorliegenden Vorschlag sind folgende Maßnahmen beabsichtigt :

- Verbesserung der ländlichen Infrastruktur,
- Erneuerung bzw. Bau gemeinnütziger Bewässerungssysteme, sofern diese für die Neuausrichtung der Produktion unerlässlich sind,
- Flurbereinigungen und zugehörige Maßnahmen,
- Bekämpfung der Erosion,
- Verbesserung der privaten Landwirtschaftsflächen,
- Forstverbesserung und zugehörige Maßnahmen,
- Verbesserung des landwirtschaftlichen Wohnraums.

Als Laufzeit für die Verwirklichung dieser gemeinsamen Maßnahme sind fünf Jahre ab Billigung des ersten Programms durch die Kommission vorgesehen und die entsprechenden Ausgaben zu Lasten des EAGFL, Abteilung Ausrichtung auf 420 Mio ECU veranschlagt. Die Maßnahmen werden nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 getroffen. Die Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Fünfjahreszeitraum 1985-1989 in Höhe von etwa 75 Mio ECU bewegen sich im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eingesetzten Betrags und des Haushaltsumschlags der Abteilung Ausrichtung (1). Die übrigen Ausgaben in Höhe von 345 Mio ECU sind im Haushaltsrahmen des Fünfjahreszeitraums 1990-1994 zu finanzieren.

(1) Artikel 6c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG)

DES RATES

über eine gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der
landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur
Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (1), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (2), insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrags sind bei der Gestaltung der
Gemeinsamen Agrarpolitik der soziale Aufbau der Landwirtschaft und die struk-
turellen und naturbedingten Unterschiede der verschiedenen landwirtschaftli-
chen Gebiete zu berücksichtigen.

Um die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Vertrags genannten Ziele
der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erreichen, bedarf es besonderer Gemeinschafts-
maßnahmen, die der Lage der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete ge-
recht werden.

-
- (1) ABl. Nr. L 93 vom 30.03.1985, S. 1
(2) ABl. Nr. L 167 vom 26.06.1987, S. 1
(3) ABl. Nr. L vom , S.
(4) ABl. Nr. L vom , S.
(5) ABl. Nr. L vom , S.

Nach Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 können Sondermaßnahmen zur Förderung der gesamten Landwirtschaft in den betreffenden Gebieten im Einklang mit etwaigen gleichzeitig unternommenen Entwicklungsmaßnahmen in den nicht-landwirtschaftlichen Sektoren sowie mit den Erfordernissen des Umweltschutzes getroffen werden.

In Spanien befinden sich die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (6), die in der Richtlinie

86/466/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Spanien) (7) festgelegt sind, in einer besonders ungünstigen Lage, insbesondere die Berggebiete und die Gebiete, in denen der Erstattungssatz des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 auf 50 % angehoben wurde.

Die ländliche Infrastruktur dieser Gebiete ist sehr unzulänglich, insbesondere bei der öffentlichen Strom- und Trinkwasserversorgung und den Wirtschafts- und Verbindungswegen. Die Schaffung bzw. Verstärkung dieser Infrastruktur bildet eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Agrarstruktur und der Wirtschaftslage in den ländlichen Gebieten.

Die Wasserwirtschaft dieser Gebiete weist schwere Mängel auf. Um diese Lage zu verbessern, sind die bestehenden Bewässerungssysteme zu erneuern oder auszubauen, sofern sie für eine bessere Ausrichtung der Erzeugung unerlässlich sind.

(6) ABl. Nr. L 128 vom 19.05.1975, S. 1

(7) ABl. Nr. L 273 vom 24.09.1986, S. 104

Flurbereinigungsmaßnahmen verringern die Zersplitterung der landwirtschaftlichen Böden und ermöglichen eine Senkung der Produktionskosten.

Da bestimmte landwirtschaftliche Flächen der Erosion ausgesetzt sind, ist der Schutz des Bodens, der Landschaft, der Gewässer und des Erholungsraums von besonderer Dringlichkeit.

Eine besondere Beihilferegelung für Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Wälder gewinnt in den benachteiligten Gebieten besondere Bedeutung. Der Wald trägt zu einem besseren Einsatz der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft bei und ermöglicht eine entsprechende Ergänzung des landwirtschaftlichen Einkommens.

Um die landwirtschaftliche Tätigkeit, insbesondere für die Niederlassung von Junglandwirten anziehender zu machen, ist eine Beihilferegelung zur Verbesserung der betrieblichen Wohnungsverhältnisse einzuführen.

Die Verwirklichung dieser Ziele ist durch eine Maßnahme zu fördern, die diese verschiedenen Elemente im Rahmen eines oder mehrerer Programme verbindet.

Die finanziellen Möglichkeiten Spaniens sind ziemlich begrenzt. Daher sind als finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bei Bewässerungsmaßnahmen 40 % und bei den anderen Maßnahmen 50 % der betreffenden Ausgaben vorzusehen.

Die genannten Maßnahmen bilden eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (8) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr./87 (9).

(8) ABl. Nr. L 94 vom 28.04.1970, S. 13

(9) ABl. Nr. L vom , S.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

TITEL I

Maßnahmen zur Beschleunigung der Agrarentwicklung
in den benachteiligten Gebieten Spaniens

Artikel 1

1. Zur Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens und zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 eingeführt, die Spanien im Hinblick auf eine deutliche Verbesserung der Agrarstruktur mit dem Ziel einer Verringerung der Produktionskosten und der Erhaltung der Landwirtschaft in diesen durch starke soziale und strukturelle Rückstände gekennzeichneten Gebieten durchführt.
2. Die gemeinsame Maßnahme gilt für die benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG unter Vorrang für Berggebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der genannten Richtlinie und die Gebiete, in denen der Erstattungssatz des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 auf 50 % angehoben wurde.
3. Die Gemeinschaft kann für die gemeinsame Maßnahme aus den Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Landwirtschaft, nachstehend "Fonds" genannt, Zuschüsse zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft im Rahmen eines oder mehrerer durch die spanische Regierung oder andere von ihr benannte Behörden aufgestellter Programme gewähren.

4. Jedes Programm enthält Angaben über die Koordinierung mit anderen vorhandenen Programmen oder Instrumenten, die einen Einfluß auf die Entwicklung der Landwirtschaft in den erfaßten Gebieten haben können, um eine wirksame Synergie zwischen den verschiedenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 2

Die gemeinsame Maßnahme betrifft folgende Vorhaben :

- 1) Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, insbesondere
 - Strom- und Trinkwasserversorgung von Landwirtschaftsbetrieben und Dörfern oder Dorfteilen, deren Bewohner hauptsächlich von der Land- oder Forstwirtschaft leben,
 - Bau und Verbesserung von Wirtschafts- und Verbindungswegen für Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke;
- 2) Bewässerungsmaßnahmen
 - Erneuerung und Verbesserung vorhandener gemeinnütziger Be- und Entwässerungsnetze,
 - Anlage gemeinnütziger Bewässerungsnetze und Durchführung von Entwässerungsvorhaben, wenn diese für die Neuausrichtung der Produktion auf nichtüberschüssige Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1a) Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 unerläßlich sind;
- 3) Flurbereinigung, insbesondere
 - dauerhafte Verbesserung der Parzellen, um insgesamt zu einem Neuparzellierungsverhältnis von mindestens 3 : 1 zu gelangen,
 - zugehörige Arbeiten;
- 4) Bekämpfung der Erosion, insbesondere
 - Anlage kleiner Staudämme, Deiche, Stützmauern, Aufschüttungen und Windschutzpflanzungen,
 - Verbauung von Wildbächen,
 - Anlage oder Erneuerung von Eindämmungen,
 - Bepflanzung des Ufers von Wasserläufen mit geeigneten Pflanzen zur Verbesserung der Bodenhaftung;

- 5) Verbesserung einzeln bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen im Rahmen einer Leitlinie, insbesondere
- Entwässerung,
 - Bodenverbesserung wie Beseitigung von Steinen, Nivellierung, Einsaat und Grunddüngung von Weiden;
- 6) Forstverbesserungen, insbesondere
- Aufforstung, u.a. mit schnellwachsenden Hölzern,
 - Verbesserung abgewirtschafteter Wälder,
 - ergänzende Arbeiten einschließlich Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, mit Ausnahme von Maßnahmen mit Beihilfen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (10);
- 7) Verbesserung der betrieblichen Wohnverhältnisse, besonders zugunsten der Erstinwanderer von Junglandwirten, durch Investitionsbeihilfen bis zu 20.000 ECU pro Betrieb im Rahmen der Höchstgrenzen nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85.

Artikel 3

1. Jedes Programm gemäß Artikel 1 Absatz 3 enthält mindestens folgende Angaben :
- a) Abgrenzung des erfaßten geographischen Gebiets;
 - b) Beschreibung der bestehenden Probleme nach Sektoren, ihre Lokalisierung, im Rahmen dieser gemeinsamen Maßnahme vorgesehene Einzelmaßnahmen für ihre Lösung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsverfahren;
 - c) voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen;
 - d) Angaben über die Komplementarität gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Zuschüsse;

(10) ABl. Nr. L 326 vom 21.11.1986, S. 5

- e) Maßnahmen zur Koordinierung mit allen anderen Programmen und Bestimmungen, die zur Entwicklung der Landwirtschaft in den betreffenden Gebieten beitragen können;
 - f) Bestätigung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen.
2. Bei neuen Bewässerungsanlagen nach Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich muß jedes Programm den Nachweis enthalten, daß die Nutzung der betreffenden Flächen der Neuausrichtung der Produktion nach dem Produktionsverzeichnis nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zugelassen werden kann.

Artikel 4

1. Jedes Programm wird von der spanischen Regierung der Kommission übermittelt.
2. Auf Anforderung der Kommission erteilt die spanische Regierung alle zusätzlichen Auskünfte, die zur Beurteilung der in Artikel 3 genannten Angaben notwendig sind.
3. Die Programme und deren etwaige Änderungen werden nach dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren unter Anhörung des Fondsausschusses zu den finanziellen Aspekten genehmigt.
4. Im Einvernehmen mit der spanischen Regierung legt die Kommission bei der Genehmigung der Programme die Einzelheiten zu ihrer regelmäßigen Unterrichtung über den Ablauf der Programme fest. Gleichzeitig benennt die spanische Regierung die gegebenenfalls mit der technischen Durchführung beauftragten Stellen oder Regionen.

TITEL II

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Investitionen, für die von der Gemeinschaft Beihilfen im Rahmen anderer gemeinsamer Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 Artikel 17 und 20, oder der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 gewährt werden, sind von Zuschüssen aus dem Fonds im Rahmen dieser Verordnung ausgeschlossen.

Artikel 6

1. Die gemeinsame Maßnahme ist auf fünf Jahre ab der Genehmigung des ersten Programms befristet.
2. Im vierten Jahr legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme vor.
3. Über eine etwaige Verlängerung der gemeinsamen Maßnahme entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums.
4. Die Kosten der gemeinsamen Maßnahme zu Lasten des Fonds werden auf 420 Mio ECU veranschlagt.

Artikel 7

1. Die Ausgaben der spanischen Regierung im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme kommen bis zu den in Absatz 2 genannten Sätzen und Beträgen für Zuschüsse aus dem Fonds in Betracht.

2. Der Fonds erstattet der spanischen Regierung ihre tatsächliche getätigten Ausgaben

- für Arbeiten zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur nach Artikel 2 Ziffer 1 bis 190 Mio ECU zu 50 %,
- für Bewässerungsarbeiten nach Artikel 2 Ziffer 2 bis 5.000 ECU je Hektar bewässerte Fläche und insgesamt 70.000 Hektar oder 224 Mio ECU zu 40 %,
- für Flurbereinigungsmaßnahmen nach Artikel 2 Ziffer 3 bis 600 ECU je Hektar bereinigte Fläche und insgesamt 245.000 Hektar oder 122 Mio ECU zu 50 %,
- für die Bekämpfung der Erosion nach Artikel 2 Ziffer 4 bis 100 Mio ECU zu 50 %,
- für Bodenverbesserungsmaßnahmen nach Artikel 2 Ziffer 5 bis insgesamt 125.000 Hektar oder 29 Mio ECU zu 50 % unter Beteiligung der jeweiligen Begünstigten von mindestens 20 %,
- für Forstverbesserungen nach Artikel 2 Ziffer 6 bis 2.300 ECU pro Hektar Aufforstung, 2.000 ECU pro Hektar abgewirtschafteter Wälder und insgesamt 194 Mio ECU zu 50 %,
- für Investitionen nach Artikel 2 Ziffer 7 bis 25 Mio ECU zu 50 %.

3. Bei der Genehmigung von Änderungen der Programme kann die Kommission auf Antrag der spanischen Regierung anhand entsprechender Angaben die Höchstsätze und -beträge in Absatz 2 anpassen, ohne jedoch die veranschlagten Gesamtkosten nach Artikel 6 Absatz 4 zu überschreiten.

Artikel 8

Für die gemeinsame Maßnahme wird im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Kommission und der spanischen Regierung ein Begleitausschuß eingesetzt.

Der Ausschuß unterstützt die spanische Regierung oder gegebenenfalls jede andere von ihr bezeichnete Stelle im Hinblick auf die wirksame Durchführung der gemeinsamen Maßnahme.

Artikel 9

1. Die Anträge auf Erstattung sind für die von Spanien im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben bis zum 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.
2. Der Zuschuß aus dem Fonds wird nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bewilligt.
3. Der Fonds kann unter Berücksichtigung der von Spanien erlassenen Finanzierungsbestimmungen und entsprechend dem Stand der Durchführung des Programms Vorschüsse gewähren.
4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassen.

Artikel 10

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstrukturausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.
2. Der Vorsitzende unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ständige Agrarstrukturausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens einen Monat ab dem Zeitpunkt ihrer Mitteilung aufschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen eines Monats anders entscheiden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

Betrifft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens

1. Haushaltsposten : III B Artikel : 323 Bezeichnung : In Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vorgesehene Maßnahmen für besondere Gebiete

2. Rechtsgrundlage : Artikel 43 des Vertrages; VO (EWG) Nr. 797/85 Artikel 18

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgaben/XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme :

Die Maßnahme dient der Strukturverbesserung und der Erhaltung der Landwirtschaft in den erfaßten benachteiligten Gebieten durch Maßnahmen für die ländliche Infrastruktur und die Boden- und Forstverbesserung.

5. Berechnungsweise

5.1 Ausgabenart : Erstattung der einzelstaatlichen Ausgaben mit der Möglichkeit von Vorschüssen

5.2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung : 40 % bei Bewässerungsarbeiten, 50 % bei allen anderen Maßnahmen

5.3 Berechnung : Siehe Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1 Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>V.M.</u>	<u>Z.M.</u>
1987	-	
1988	15	
1989	84	
1990	84	
1991	84	
Spätere Haushaltsjahre	153	—
Insgesamt	420	—

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres :

7. Anmerkungen :

ANHANG ZUM FINANZBOGEN

		Mio ECU	
Maßnahmen	Zuschußfähige einzelstaatliche Ausgaben	Gemeinschaftszuschuß	Kosten zu Lasten des Fonds
1. Bewässerung	(1) 3200 ECU/ha x 70.000 ha = 224 Mio	40 %	90
2. Verbesserung der ländlichen Infrastruktur	190 Mio	50 %	95
3. Flurbereinigung	(1) 500 ECU/ha x 245.000 ha = 122 Mio	50 %	61
4. Bekämpfung der Erosion	100 Mio	50 %	50
5. Verbesserung der Landwirtschaftsflächen	(1) 250 ECU/ha x 125.000 ha = 29 Mio	50 %	14,5
6. Forstverbesserung	(1)		
- Aufforstung	2.000 ECU/ha x 19.500 ha = 39 Mio		
- abgewirtschaftete Wälder	(1)		
- andere Arbeiten	1.800 ECU/ha x 80.000 ha = 144 Mio 11 Mio 194 Mio	50 %	97
7. Verbesserung des Wohnraums auf Betrieben von Junglandwirten	25 Mio	50 %	12,5
Insgesamt	884 Mio		420

(1) durchschnittliche Kosten.

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. Obligations administratives découlant de l'application de la législation pour les entreprises	néant
2. Avantages pour l'entreprise . lesquelles	- oui / non Impacts en amont et en aval pour les entreprises travaillant pour le secteur agricole.
3. Inconvénients pour l'entreprise (coûts supplémentaires) . conséquences	- oui / non
4. Effets sur l'emploi	Positifs
5. Y a-t-il eu concertation préalable avec les partenaires sociaux? . avis des partenaires sociaux	- oui / non
6. Y a-t-il une approche alternative moins contraignante? . laquelle	- oui / non